

§32

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen

Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.

§33

Verurteilung auf Bewährung

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.

(3) Um die erzieherische Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. einen mit seiner Tat angerichteten Schaden auf Antrag des Geschädigten durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen;
2. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltspflichten zu verwenden und entsprechenden im Urteil erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, erkannt werden.

§34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung

wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

§35

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich wird, stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag eines Kollektivs oder eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. eine erneute Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird;
2. einer im Urteil gemäß §33 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung böswillig nicht nachkommt;
3. sich böswillig bei Vorliegen einer Bürgschaft der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
4. durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
5. hartnäckig einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich böswillig seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
6. hartnäckig einer nach § 33 Absatz 3 Ziffer 4 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(4) Das Gericht beschließt über den Vollzug nach mündlicher Verhandlung.

§36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.